

## Die Wachstafel von Rottweil

Von Rudolf Egger, Wien

Es handelt sich um einen glücklichen Fund des Stadtgebietes von Rottweil, der O. Paret verdankt wird, um ein Täfelchen aus Weichholz, H. 7,5, L. 13 cm (*Abb. 1*). Einst lief um das Schriftfeld an allen vier Seiten der Rahmen. Das Schriftfeld ist vollständig erhalten, die Wachsschicht verschwunden, doch der Griffel des Schreibers hat das Wachs durchstoßen, und die Schriftzüge werden so im Holze sichtbar. Es sind Zeilen von zwei verschiedenen Händen. Ein Text ist beinahe vollständig, der zweite fragmentarisch. Mit diesem mögen sich jüngere Augen beschäftigen, es macht der vollständige schon reichlich Mühe.

Günstige Umstände haben das Täfelchen für uns gerettet, indem es im feuchten Schlamm eines antiken Brunnens die Jahrhunderte überdauerte\*. Die erste Publikation stammt von Paret, der das Täfelchen *Germania* 29, 1951, 166 *Abb. 1* bekanntmachte und die Fundnotizen gab. Den nächsten Schritt tat R. Laur-Belart, *Germania* 33, 1955, 373ff. Geübt an den Wachstäfelchen von Vindonissa, vermochte er teils nach dem Originalen, teils nach einem guten Photo so manches Wort zu lesen<sup>1</sup>, darunter die wichtige Zeile 10 *actum municipio Aris*, womit nicht nur der amtliche Charakter des Textes festgelegt war, sondern auch die Gleichung von Rottweil = Arae Flaviae bestätigt und der Rang eines Municipiums für diese Stadt gesichert wurde. Einen Fortschritt bedeutet der Beitrag von W. Schleiermacher, *Germania* 34, 1956, 154f. Er gewann das Jahresdatum des Textes, 186 n. Chr., d. h. die Basis für weitere Bemühungen. Zu solchen hat Laur-Belart die Kollegenschaft aufgefordert, doch wäre kaum einer über das von Laur Gebotene wesentlich hinausgekommen, wenn nicht die Leitung der Römisch-Germanischen Kommission neue Behelfe beschafft hätte, indem sie sich an die Kriminalpolizei von Stuttgart wendete und die reiche Erfahrung des Laboratoriums dieser Instanz in Anspruch nahm. Das Laboratorium lieferte vier<sup>2</sup> Aufnahmen des Täfelchens.

Es stehen demnach das Original O, das ich am 18. und 19. 6. 1958 vergleichen konnte, und die vier Stuttgarter Photos A–D zur Wiederherstellung des Textes zu Gebote. Original und Photos weisen ähnlich den Handschriften eines Autors sowohl gut wie schwer oder überhaupt nicht zu lesende Stellen auf, begreiflich auch, da es sich um den Abdruck einer Schrift handelt. Ebenso begreiflich ist, daß beim Lesen einer solchen Inschrift nur zu leicht und oft sich Täuschungen einstellen. Dutzende Versuche sind notwendig, bis eine Zeile einwandfrei feststeht, erst allmählich lernt nämlich das Auge Verletzungen und Buchstabenteile voneinander unterscheiden. Es ist daher richtig, wenn die Kopien des Originalen und der Photos wiedergegeben werden und nicht nur die Umschriften (*Abb. 2–6*). Nimmt man Buchstaben für Buchstaben zusammen, so kommt man ans Ende, freilich nur mit den zwei Tugenden des wissenschaftlichen Arbeiters, der Gewissenhaftigkeit und der nie erlahmenden Geduld.

\* Die vorzügliche Konservierung wird Herrn Prof. Dr. E. Vogt, Zürich, verdankt.

<sup>1</sup> a.a.O. 375 und Taf. 37, 2; *L'Année Épigr.* 1956, 28f.

<sup>2</sup> Eine fünfte, und zwar eine Infrarotaufnahme, erwies sich als ungeeignet.

Beides muß auch der aufbringen, der eine Kontrolle vornehmen will. Auf eine Selbstverständlichkeit sei noch verwiesen: Die entzifferten Worte sollen einen Sinn haben und die Sätze sollen verständlich sein.

Die Schrift ist oft flüchtig, sie enthält Kapitalformen C, D, G, I, M, L, N, P, R, S, T, V und daneben Kursive, doch die Gestalt des einzelnen Buchstaben ist sehr verschieden und erschwert das Lesen nicht wenig. Große Ähnlichkeit besteht mit den zeitnahen siebenbürgischen Wachstafeln, wie leicht an der Liste



Abb. 1. Die Wachstafel von Rottweil. M. etwa 1:1.

bei R. Cagnat, *Cours d'épigraphie latine*<sup>4</sup> (1914) 8 zu ersehen ist. Auf Ligaturen hat der Schreiber mit Ausnahme N + T im Worte *ciento* Z. 7 verzichtet, dagegen hat er Interpunktionen gesetzt. Von ihnen ist der Doppelpunkt nach *luat* Z. 8 erkennbar. Weggelassen sind Schluß-M *vivu(m)* Z. 9 und Schluß-S *idu(s)* Z. 10. An Wortgrenzen gibt es einfache Schreibung *Secundiu(s)* *Secundinus* Z. 4, irrig wiederholt ist ein Wortende *intributionibus* <*onibus*> Z. 12<sup>3</sup>. Vermerkt mag noch werden das Nebeneinander von *ae* und *e* *praesidii* Z. 3 und *Auguste pie* Z. 4. Nützlich ist die Beobachtung, daß an der linken Seite nichts oder manchmal nur wenige Buchstaben fehlen, die zu ergänzen meist keinerlei Schwierigkeit bedeutet. Von den 13 Zeilen des Textes sind die erste und letzte bis auf geringe Reste verloren. Zunächst gebe ich den Text und eine kurze Adnotatio.

- 1 . . . . . a . . . io . . . . . r . . . . .
- 2 *Augusta liberata inquisitio severa inquietare*[t]
- 3 [t]antos ex condemnatione *Lireni praesidii* l
- 4 *egionis octavae Auguste pie fide legatus Secundiu(s) Secundin*[u]
- 5 *s tribunus laticlavius Caesillius . . . . .s nos*

<sup>3</sup> So schon Laur-Belart a.a.O. 375 Anm. 2.

- 6 [tr]os scrutatur seria lex de rapina reliquos in  
 7 ius ciento nisi m[a]nus inlatae erit actus denariis  
 8 . . . X luat: qui ius fugerit compar indicaret  
 9 [i]n ius traderet in qua virum parte vivu(m) [c]apiat  
 10 actum municipio Aris pridie idu(s) Augustas An  
 11 [to]nino Augusto Felice quinquies et Acilio  
 12 II co(n)s(ulibus) tributis et intributionibus <onibus> ex ea l  
 13 ege cedant . . . .

Z. 2 *liberata* A *inquietare*[t] C. Z. 3 [t]antos ACD *Lireni* BCD. Z. 4 Schöne Entdeckung Schleiermachers, über *Auguste* mit ganz kleinen Buchstaben nachgetragen *octavae* BD. Z. 5 Beim Cognomen des Tribunen ist ein Verzicht, es lesen zu wollen, geraten; die Endung kann -lis oder -us lauten, der erste Buchstabe p oder d. Z. 6 Die erste Hälfte dieser Zeile bildet den schwierigsten Teil des Textes, weder O noch A–D gestatten eine befriedigende Lesung. Als einen letzten Versuch machte auf meine Bitte Georg Graf Khevenhüller, ein Mitarbeiter der Magdalensberg-Ausgrabungen, Aufnahmen mit besonderer Einstellung auf diese Zeile (*Abb. 7*). Was in O als . . oss erscheint, auch von Laur-Belart so gesehen wurde, ist . . os sc, also *nos* | [tr]os und *scrutatur*. Bevor dieses Prädikat sich ergab, schien es möglich, Ursinia zu verstehen als den Namen des Gesetzes, wobei die Wortstellung Ursinia lex statt des erwarteten lex Ursinia auffällig und für das vorangehende Verbum eine Notlösung blieb. Wenn das Adjektiv *seria* vorgeht, stört dies nicht, weil *lex de rapina* ein fester Terminus ist.

- Z. 7 m[a]nus AB *erit* AD Z. 8 *compar* BD Z. 9 [c]apiat O  
 Z. 10 *idu(s)* O A–D, am Zeilenende *an-* CD, also *An* | [to]nino  
 Z. 11 *Felice quinquies* O A–D gelesen von Schleiermacher  
 Z. 12 Anfang *II* (iterum) AD, nur ein Strich BC, am Zeilenende  
*ex ea l-* ABD Z. 13 daher *l* | *ege. cedant* OD.

Das Datum und der einleitende Satz ergeben die Situation. Eine Rolle spielt die *legio Augusta pia fida* (bzw. *fidelis*) und deren Legat *Secundius Secundinus*, der den *tribunus laticlavius Caesillius . . . . .* s zur Seite hat. Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß mit der Legion die *legio VIII Augusta* von *Argentorate* – *Straßburg* gemeint ist, in deren Kommandobereich der südliche Teil der Provinz *Germania superior* und damit auch das Stadtgebiet von *Aræ Flaviae* fällt. Die Legionszahl ist Z. 4 nachgetragen, allein *Augusta* am Beginne der Z. 2 weist darauf hin, daß von der Legion schon die Rede war und aller Wahrscheinlichkeit nach in Z. 1 vor *Augusta* die Zahl VIII stand. Niemals wüßten wir mit dem offensichtlich auf diese Legion bezüglichen Worte *liberata* etwas anzufangen, wenn nicht aus dem Schatze der inschriftlichen Überlieferung Hilfe käme. Kurz vor dem Jahre unseres Textes trat bei der Legion ein Mann aus *Urvinum Mataurense* ein (*Urbino*, *Umbrien*), zugehörig den führenden Familien dieser Stadt. Die Bürgerschaft, der *popul(us) Urvin(as)*, hat den Mann in jungen Jahren zum Ehrenbürger (*patronus*) gemacht. Im städtischen Regime bekleidete er die Ädilität und auf Lebensdauer den Pontifikat. Sein *Census* und seine Herkunft erlaubten ihm aber auch die Reichskarriere, die er







gegraben war, und noch mehr. Die Inschrift, leider nicht im Originale sondern nur in alten Abschriften erhalten, lautet<sup>4</sup>:

*C(aio) Vesnio C(ai) f(ilio) Stel(latina) Vindici popul(us) Urvin(as) patrono suo et municip[i] aedil(i) pontif(ici)*

*IIII vir(o) viarum curandar(um) tribun(o) milit(um) leg(ionis) VIII Aug(ustae), quo militante cum liberata esset nova obsidione legio pia fidelis constans Commoda cognominata est, ipse ut devotissimus imp(eratori) Commodo Aug(usto) Pio Felici oblato honore quaestor designatus est annorum XXIII.*

*divisit ob dedication(em) bigae decurion(ibus) singul(is) V, collegiis omnibus IIII, plebei et honore usis III. l(ocus) d(atus) d(ecreto) d(ecurionum).*

Aus dem Rahmen der bekannten Formeln fällt der Zusatz *quo militante bis cognominata est*, in welchem neben NOVA die Leseart NOVIA zur Wahl steht. E. Bormann hat sich mit seinem untrüglichen Gefühle für NOVA entschieden, die meisten glaubten aber, NOVIA als Ortsnamen<sup>5</sup> erkennen zu dürfen. Sachlich spricht wenig dafür, daß die Befreiung eines bescheidenen militärischen Stützpunktes, wie Novia specula einer sein müßte, eine ganze Legion beansprucht hätte und für diese der Anlaß zu Ehrungen durch den Kaiser Commodus gewesen wäre. Dagegen bildet die Belagerung einer Legion, die ausharrt, bis der Entsatz eintrifft, eine stolze Tat, wert einer besonderen Auszeichnung. Ein gewöhnlicher Fall ist dergleichen nicht, daher *nova obsidione*, d. h., befreit von einer neuartigen, ungewöhnlichen Belagerung, wie Cicero einmal sagt: *novum est, non dico inusitatum, verum omnino inauditum*<sup>6</sup>. Das Neuartige besteht darin, daß die Legion nicht im Kriege und nicht vom Feinde (hostis) zerniert war, sondern im Frieden und von Aufständischen in der Provinz selbst. Interessiert hat an der Inschrift des Vesnius zweierlei, die zeitliche Fixierung der ehrenden Beinamen der Legion<sup>7</sup> und die Verbindung mit einer Stelle in den S. H. A., vita Commodi 13, 5.

Als untere Grenze ist das Jahr 185 n. Chr. gegeben, da Commodus nach dem Sturze des Gardepräfekten Perennis den Titel Pius Felix, wie er in der Inschrift bereits heißt, annahm<sup>8</sup>. Die Stelle in den S. H. A. klärt über die mißliche Lage des Reiches unter dem Kaiser auf, über Unruhen an den Grenzen und Aufstände in Grenzprovinzen: *victi sunt sub eo tamen, cum ille sic viveret, per legatos Mauri, victi Daci, Pannoniae quoque compositae [et] Britannia, in Germania et in Dacia imperium eius recusantibus provincialibus. quae omnia ista per duces sedata sunt*. Deutlich ist hier zwischen Grenzkriegen mit den freien Nachbarn, namentlich sind genannt Mauri und Daci, und Revolten im Innern des Reiches unterschieden, wobei wiederum die Vorgänge in beiden Panno-

<sup>4</sup> CIL. XI 6053.

<sup>5</sup> Nach CIL. VI 3891 Heimat eines Prätorianers *Novia Specula*; vgl. L. Urlichs, Bonner Jahrb. 60, 1877, 61 ff. etwa Niederbieber im Neuwieder Becken; J. M. Heer, Philologus 9, 1904, 103; A. v. Domaszewski, Geschichte der röm. Kaiser 2 (1909) 236, während E. Ritterling, RE. XII 1, 1307, Bormann folgt.

<sup>6</sup> Pro A. Caecina 13 (36).

<sup>7</sup> Ritterling RE XII 1660.

<sup>8</sup> Vita 8, 1.

nien und Britannien, vermutlich Hochverrat von seiten einzelner Reichsbeamter<sup>9</sup>, gesondert von den Volkserhebungen umschrieben werden. Mit letzteren wurde die Befreiung von „Novia“ bzw. die der Legion in Zusammenhang gebracht<sup>10</sup>. Anlaß zu solchen Revolten gab das Regime des Kaisers reichlich, die Rettung kam durch die reichstreuen und kriegserfahrenen Militärs, wie die Biographie es überliefert. Unser Text nun aus Rottweil erwähnt die Befreiung der Legion zum zweitenmal, er fixiert sie aber auch auf das Jahr 186 n. Chr., also um 1 Jahr früher, als bisher aus der Inschrift von Öhringen, CIL.XIII 11757, des Jahres 187 geschlossen werden konnte, in welchem die ehrenden Beinamen der Legion erscheinen. Unser Text ist insoweit genau, als er die Legion im Momente der Befreiung nach der bisherigen Weise Augusta allein nennt (Z. 2), nach der Belobung *pia fida*. Wenn die zwei weiteren Ehrenbeinamen *constans Commoda* fehlen (Z. 4), ist das eine Eigentümlichkeit, die uns noch ein paarmal begegnen wird. Bedeutet die Datierung einen kleinen Fortschritt, so das Anschließende einen größeren, weil wir in überraschender Weise einmal auch über Maßnahmen der Regierung nach der Revolte erfahren, voran über einen Einzelfall, die Verurteilung einer kleinen Garnison. Sie hieß *Lirenium* und war ein Außenposten der *legio VIII Augusta*.

Schade, daß wir die Lage des *praesidium Lirenium* nicht kennen. Allein wir werden kaum in die Irre gehen, wenn wir, der verlockenden und naheliegenden Versuchung nachgebend, es bei dem nur einmal inschriftlich genannten *portus Lirensis* ansetzen, der erst den Pächtern der *quadragesima Galliarum* und später den gallischen Zollprokuratoren unterstellt war<sup>11</sup> als eine außerhalb der drei Gallien gelegene Expositur. Und trotz aller beachtlichen Einwände<sup>12</sup> weist die Bezeichnung *portus* doch auf einen Hafen des römischen Germanien, also auf einen Rheinhafen hin. Trifft die Gleichsetzung das Richtige, so lag das *praesidium* im Bereiche der *legio VIII Augusta* im Südabschnitte von Obergermanien<sup>13</sup>. Mit F. Vittinghoff ist dem *portus Lirensis* der Charakter einer bedeutenden und für das Leben Obergermaniens wichtigen Station beizulegen. Dafür zeugt auch der militärische Schutz, das *praesidium*. Man denkt sofort

<sup>9</sup> Vgl. aber A. Stein, RE. VI A, 1, 954f.

<sup>10</sup> Ritterling, RE. XII 1307, wo die Belagerung auf die Stammgarnison *Argentorate* bezogen wird, und die Kämpfe zum Teil auf den Süden Obergermaniens.

<sup>11</sup> Inschrift aus Köln bei H. Nesselhauf, 27. Ber. RGK. 1937, 97f. *Conductor XXXX Galliarum et portus Lirensis*, in einer aus *Viminacium-Kostolac*, Dessau 9019 *proc(urator) XL Galliarum et portus*. Wenn noch eine zweite rheinische Inschrift, eine Widmung aus Bonn, *Germania 16*, 1932, 106ff., von H. Lehner mit dem *portus Lirensis* in Verbindung gebracht wurde, so bleiben noch Bedenken, obwohl S. J. De Laet, *Portorium* (1949) 136, sich Lehner anschließt. Eher scheint Nesselhaufs Auslegung auf eine rein militärische Funktion vertretbar, a.a.O. 186f.

<sup>12</sup> Stein, *Die kaiserlichen Beamten und Truppenkörper im röm. Deutschland unter dem Prinzipat* (1932) 46 Anm. 31.

<sup>13</sup> An den Rhein verlegte den *portus Lirensis* schon M. Sieburg, *Bonner Jahrb.* 138, 1933, 112; De Laet a.a.O. und abschließend F. Vittinghoff, *Portorium*, RE. XXII 1953, 335ff. Über die Lage von *Lirenium* zu handeln sind nur diejenigen berufen, welche am Rheine das Gelände kennen, dem Ortsfremden gebührt keine Mitsprache. Daß es ein Ort am Wasser ist, scheint der Name anzuzeigen, kymrisch *llyr*, englisch *lear*; vgl. J. Pokorny, *Indog. etym. Wörterbuch* 664 s. v. *lei-* mit Hinweis auf J. Loth, *Rev. Celtique* 46, 1926, 143. 467; 50, 1933, 66.

auch an die Funktion von Flußhäfen im Ernstfall des Krieges, wo sie Zentren der Armeerversorgung werden, wie es einmal am Euphrat einen *ἐπιμελετής τῆς ἐδθηνίως . . . τῆς ὄχθης* gegeben hat<sup>14</sup>. Unbekannt ist, wann das praesidium in Lirenum errichtet worden ist, es waren wohl unsichere Zeitläufte der Anlaß. Die Parallelen von der Donau sind gut bekannt. Der verhängnisvolle Verzicht auf das Vorland längs der norischen und pannonischen Donau machte nach den Germanenkriegen M. Aurels die stärkere Militarisierung an der Donau notwendig. Aus der Zeit des Commodus berichten Bauinschriften über die Anlage von neuen Stützpunkten<sup>15</sup>, z. B. Dessau, Inscr. sel. 395 *ripam omnem burgis a solo extractis item praesidi(i)s per loca opportuna ad clandestinos latrunculorum transitus oppositis munivit*, nämlich der Kaiser durch den Legaten. Eine gleiche Bautätigkeit erhob sich am obergermanischen und raetischen Limes, wir beobachten die Anlage neuer und die Vergrößerung älterer Kastelle<sup>16</sup>. Hand in Hand mit den Bauten an der Grenze mag die militärische Sicherung des Hafenplatzes Lirenum erfolgt sein.

Der einleitende Satz läßt deutlich erkennen, daß nach der Befreiung der Legion eine strenge Untersuchung stattfand und ein erstes Exempel an der Garnison von Lirenum statuiert worden ist. Das Verfahren endete mit der Verurteilung und diese war danach angetan, Angst in der Bevölkerung zu verbreiten. Anders demnach als in Rom, wo damals die Richter *vice sacra* zwar verurteilten, aber die Urteile verschwinden ließen<sup>17</sup>. Das Verbrechen der Garnison ist leicht zu erraten: Sie hat es mit den Aufständischen gehalten, damit sich des *crimen der seditio* schuldig gemacht. Die übliche Strafe war Tod oder Deportation für die Anstifter<sup>18</sup>. Die strenge Untersuchung wurde im Aufstandsgebiet durchgeführt, die Entscheidung lag beim Kommandanten der legio VIII Secundus Secundinus, der in seinem Abschnitte als Mandatar des Statthalters von Germania superior fungierte. Der Aufstand hatte auch das alte Dekumatenland erfaßt, daher ein Amtstag in Arae Flaviae nötig war. Begleiter auf der Dienstreise des Statthalterstellvertreters war der Militärtribun aus dem Senatorenstande, der *laticlavus* Caesillius . . . . . Vergeblich suchen wir beide in den Listen der römischen Führerstände. Der Legat war sicher kein Mann aus Italien, vielmehr weist ihn sein Familienname Secundus ins gallisch-germanische Gebiet<sup>19</sup>, Caesillius . . . . . hat vermutlich den Vesnius Vindex abgelöst.

Die in Arae Flaviae getroffene Entscheidung bezieht sich auf die Zivilbevölkerung und sieht je nach der bürgerlichen Stellung des Einzelnen ein verschiedenes Verfahren vor, anders werden die *nostri* und anders die *reliqui* behandelt. Wer die *nostri* sind, ist klar, in der Sprache des Rechtes sind es die

<sup>14</sup> Österr. Jahresh. 13, 1910, 200ff. = Dessau 9471. Über die Rolle der Donau in der Armeerversorgung des großen Germanenkrieges vgl. H. G. Pflaum, *Libya* 3, 1955, 147f.

<sup>15</sup> Andere: Arch. Hungarica 2 (1927) 70; A. Alföldi, Arch. Értésítő 3. Ser. 2, 1941, 40ff.; daselbst Taf. 9, 1 die Inschrift Dessau 395 abgebildet.

<sup>16</sup> Ritterling, RE. XII 1, 1307.

<sup>17</sup> Vita Commodi 13, 8.

<sup>18</sup> T. Mommsen, Römisches Strafrecht (Neudruck 1955) 562ff.; Pfaff, RE. IIA, 1, 1024.

<sup>19</sup> Secundii Secundini z. B. im collegium fabrum von Trier CIL. XIII 11313, II 8 und III 5. In Bitburg ein dritter, CIL. XIII 4131.

römischen Bürger<sup>20</sup>. Alles übrige gehört in die Sammelgruppe der *reliqui*, also die ganzen Freien (*peregrini*) und die in der Grenzprovinz lebenden *dediticii*. Den Bürgern gilt nur ein lapidarer Satz *nostros scrutatur seria lex de rapina*, „Die Unseren visitiert das strenge Gesetz betreffs Plünderung.“

Die Anwendung eines Gesetzes *de rapina* zeigt, daß die Zeiten, da ein Aufstand als Hochverrat gewertet wurde, längst vorbei sind. Zum Begriff *rapina* gehört die angewendete Gewalt; wenn ein Digestentitel *vi bonorum raptorum et de turba* überschrieben ist<sup>21</sup>, haben wir vermutlich mit diesem Titel auch den Inhalt unserer *lex de rapina* umschrieben. Etwas wortreicher ist die Verfügung über die *reliqui*. Ein Aufruf verpflichtete sie, sich dem Gericht zu stellen, sie zahlen eine Geldstrafe, die als Taxe in Denaren festgesetzt war<sup>22</sup>, ausgenommen ist der Fall einer Atrozität, wenn das Plündern mit Blutvergießen verbunden war. Damit ist der Fall der *reliqui* erledigt. Hinzugefügt wird noch, was mit denen zu geschehen hat, welche, wie vorausgesehen wird, sich nicht selber melden. Für diese haftet der Kamerad, er wird verpflichtet, den Flüchtigen anzuzeigen und wo immer er ihn lebend erreicht, dem Gerichte zu übergeben. Es begegnen alle sehr wohlbekanntem Merkmale eines Verfahrens gegenüber Massen. Solche setzt ja die Belagerung eines Legionslagers voraus, wie es sich ebenfalls von selbst ergibt, daß die nach Straßburg ziehenden Massen sich nahmen, was sie brauchten und wohl noch manches dazu. Erfahrungsgemäß bleiben bei Aufständen die Nachbarn auf dem Marsche beisammen, weshalb die Behörde einige Aussicht hat, mit dem auf die Kameraden ausgeübten Zwang ihr Ziel zu erreichen. Das Gericht, bei dem sich die Aufgerufenen zu melden haben, ist das normale Zivilgericht bei den zwei Bürgermeistern von *Arae Flaviae*. Dies gilt sicher für die Bewohner des Stadtgebietes. Preßt man die Worte *in qua virum parte vivum capiat*, könnte man in der Limes-Zone auch an die örtlichen Kommandanten als Richter denken. Das Ausscheiden der *causae manus inlatae* ist dadurch bedingt, daß diese in eine andere, nämlich in die Kapitalgerichtsbarkeit gehören<sup>23</sup>.

Über das Datum Z. 10ff. haben schon Laur-Belart und Schleiermacher gehandelt. Die neue Lesung vermochte nur den Tag festzulegen, den 14. August des Jahres 186 n. Chr. In der zweiten Jahreshälfte waren schon Suffektkonsuln angetreten<sup>24</sup>, aber wenn hier die Konsuln des 1. Januar erscheinen, nimmt es nicht wunder, wir sind ja in tumultuarischen Zeiten. Im übrigen ist die Datierung gekürzt, statt M'. Acilio Glabrione II stehen nur das Gentile und die Iterationsziffer allein.

Nicht ohne weiteres verständlich ist der nach dem Datum angehängte Satz *tributis et intributionibus ex ea lege cedant*, dem das Subjekt fehlt. Der Ausdruck *cedere*, viel gebraucht bei den Juristen, bedeutet hier, da es sich um Leistungen an die öffentliche Hand handelt, „laufen oder zu laufen beginnen“ und das

<sup>20</sup> Gaius IV 37 *leges nostrae*. Digg. I 1 *ius nostrum* und oft.

<sup>21</sup> Digg. XLVII 8. Über *rapina*: Mommsen, Strafrecht 562ff.; Kleinfeller, RE.I A, 1, 233f.

<sup>22</sup> Die Zahl war dreistellig und endete mit einer X, also etwa XXX.

<sup>23</sup> Mommsen a.a.O. 662 und Anm. 3.

<sup>24</sup> A Degrassi, I *fasti consolari dell'impero Romano* (1952) 52.

Subjekt sind die Termine, die „dies“<sup>25</sup>. Zwei Stellen zeigen den Gebrauch, Digg. XXXVIII 1, 34 (Pomponius) *operae quae iam cedere coeperunt*; XLV 1, 73 (Paulus) *item si operas a liberto quis stipulatus sit non ante dies earum cedit* usw. *Tributa et intributiones ex ea lege* bedeutet tributa . . . quae ex ea lege indicta sunt. Mit *cedant* hört für uns der Text auf, der Schreiber hat am Schlusse den Griffel weniger fest angesetzt. So erfahren wir die Termine nicht. Begreiflich aber ist, daß nach einem Aufstande der Steuerdruck zunimmt, die normalen Abgaben erhöht und neue ausgedacht werden. Das Nebeneinander von *tributa* und *intributiones* rechtfertigt die Frage, in welcher Weise diese Lasten sich voneinander unterscheiden. *Intributiones* ist ein seltenes Wort. Die wenigen Stellen weisen darauf hin, daß sie auf dem Besitze<sup>26</sup>, auf Äckern, Gebäuden, Geld lasten. Vielleicht sind fallweise ausgeschriebene Leistungen gemeint, wenigstens möchte man dies aus Plinius, Ep. X 24 schließen. Plinius hat im vorhergehenden Briefe dem Kaiser berichtet, wie er für die Reparatur eines Badehauses in Prusa Vorsorge getroffen hat. Er hat nämlich die Baukosten teils von Privaten eingesammelt, teils haben die Bürger von Prusa ihren normalen Beitrag für das Salböl zum Bau zur Verfügung gestellt. Trajan bewilligt die Reparatur *modo ne quid ideo aut intribuatur aut minus illis in posterum fiat ad necessarias erogationes* d. i. es darf die Reparatur für die Prusenser keine Abgabe zur Folge haben und sie darf für künftige notwendige Aufkommen die Finanzkraft nicht schwächen. Hier wird die *intributio* verboten, die Abgabe für fallweise Baukosten. Ich möchte also übersetzen „für die Steuern und Sonderleistungen, die auf Grund dieses Gesetzes ausgeschrieben worden sind, sollen die Termine zu laufen beginnen . . .“ *Ea lege* bezieht sich auf die Entscheidung des Legionskommandanten vom 14. August, *lex* heißt bereits jede autoritäre Willensäußerung. Das Einziehen der Steuern und die Durchführung der Sonderleistungen waren Sache der autonomen Stadt, die ihre eigenen *exactores* besaß. Für die Stadt und das Steuerpersonal waren die Termine wichtig und wesentlich.

Das „Gesetz“ – eine *lex data* – trägt die Namen des Kommandanten der legio VIII Augusta und seines *tribunus laticlavius*, die, um es zu wiederholen, als *Mandatari* des *consularis* von Obergermanien amtshandelten. Unsere Wachstafel aber bietet nicht den vollen Wortlaut, sondern stellt eine Kopie mit Auslassungen dar, ein Exzerpt. Das Original war im Amtshause der *Duoviri* aufgehängt, eine Abschrift vom Büro leicht zu haben und durch Zeugen zu beglaubigen, also ein *descriptum et recognitum*<sup>27</sup>. Doch konnten auch von Amtswegen für praktische Zwecke Abschriften, ganze oder Exzerpte gemacht werden. Wenn man bedenkt, daß unser Text sparsam über einen älteren geschrieben ist, wird man ihn gerne als Amtsbehelf oder als Abschrift, die sich ein kleiner Mann selbst gemacht hat, ansehen. Auf keinen Fall war eine solche Kopie versiegelt. Der Nachtrag betreffs Steuertermine scheint mir dafür zu spre-

<sup>25</sup> Die ersten Hinweise verdanke ich meinem Freunde E. Vetter, der sie mir gütig während meiner Abwesenheit zusammensuchte und auf den Grabungsplatz schickte. Für *cedere* in Verbindung mit „dies“ bietet die Stellen *Thes. Ling. Lat.* III 723, 23 ff.

<sup>26</sup> Digg. XLIX 18, 4. L 1, 22, 7. L 4, 6, 5. L 4, 18. 23.

<sup>27</sup> F. Preisigke, *Die Inschrift von Skaptoparene* (sc. *Skaptopara*) (1917) 75.

chen, daß die Kopie für einen städtischen Angestellten bestimmt war. Als Exzerpt gibt sich der Text zu erkennen, indem Z. 4 nach dem Namen des Tribunen zumindest das Verbum, Z. 8 zu *luat* das Subjekt fehlt und nach *fugerit* eine Lücke ist, schließlich der Nachtrag Z. 12f. im Originale vor dem Schlusse *actum municipio* seinen Platz gehabt hat. Soviel zur Erklärung im einzelnen. Um den Ertrag derselben zusammenzufassen, möge der Text mit den Ergänzungen und den angedeuteten Lücken folgen, sowohl im Originale als in einer Übersetzung:

.... [cum . . . . . legione VIII] *Augusta liberata inquisitio severa inquietare[t t]antos ex condemnatione Lireni praesidii legionis octavae August(a)e pi(a)e fid(a)e, legatus Secundi(u)s Secundin[u]s, tribunus laticlavius Caesillius . . . . .s . . . . . nostros scrutatur seria lex de rapina.*

*reliquos in ius ciento . . . . . nisi m[a]nus inlatae erit actus, denariis . . . . . X luat . . . . . qui ius fugerit . . . . . compar indicaret, in ius traderet, in qua virum parte vivu(m) [c]apiat. actum municipio Aris pridie idu(s) Augustas An[to]nino Augusto Felice quinquies et Acilio II co(n)s(ulibus). tributis et intributionibus <onibus> ex ea lege cedant [dies . . . . .].*

.... als nach der Befreiung der legio VIII Augusta die strenge Untersuchung so viele auf Grund der Verurteilung des Außenpostens Lirenum der legio VIII Augusta pia fida beunruhigte, (haben) der Legat Secundius Secundinus (und) der tribunus laticlavius Caesillius . . . .

die Unseren visitiert das strenge Plünderungsgesetz.

Die Übrigen sollen sie vor Gericht zitieren . . . . .

Wenn nicht ein Fall von Gewalttätigkeit vorliegt,

büßt er mit .. X Denaren . . . . .

Wer sich dem Gericht durch Flucht entzieht, . . . . .

den soll der Kamerad anzeigen, ans Gericht überstellen, wo immer er den Mann lebend fängt.

Amtsgehandelt in der Bürgerstadt Arae am 14. August, als Antoninus Augustus Felix zum fünften Male und Acilius zum zweiten Male Konsuln waren.

Für die auf Grund dieses Gesetzes (ausgeschriebenen) Tribute und Auflagen sollen laufen [die Termine . . . . .].

Datierte Urkunden, wie unsere, sollen auch von der sprachlichen Seite gewürdigt werden. Syntaktische Mängel wie Z. 8 und 9 *fugerit* und *capiat* neben *indicaret* und *traderet* sind festzustellen, dann weist der Gebrauch von *tanti* Z. 3 im Sinne des klassischen tot schon auf das Romanische hin<sup>28</sup>.

Nicht gewöhnlich erscheint die Phrase *lex scrutatur* Z. 6 statt *scrutatores municipii nostros adeunt e lege de rapina*, aber doch tragbar. Sie paßt für den

<sup>28</sup> Klassisch Cicero II Verr. 16 *tot tantaque vitia. Tanti*=so viele Digg. L 30, 1, 64 *legatum valet in tantos, quanti* (Gaius). In der Poesie *tantae gentes* Val. Flaccus V 636. Claudian, *Laudes Stilichonis* I 171 *tantis millibus*.

Fall von Plünderungen; denn wenn über rapina verhandelt wird, gehen Durchsuchungen voran<sup>29</sup>. Dieser Auslegung gebe ich den Vorzug vor einer, an sich auch möglichen, nämlich scrutari im Sinne von „ausforschen“, „aufspüren“ zu fassen, wie der Hund die Spuren sucht<sup>30</sup>. Z. 7 *actus* steht für das gewöhnliche *actio*<sup>31</sup>. Z. 8 *compar* gehört der Soldatensprache an, es ist der Kamerad, der Mitkämpfer, den klassischen Beleg bietet die Ansprache Hadrians an die Legion von Lambaesis CIL. VIII 18042, Vorderseite b, Z. 5 *compares tertiani* = die Kameraden der anderen 3. Legion. Nimmt man die schon erwähnten Wachstafeln von Siebenbürgen zum Vergleiche, so ist trotz der Nachkriegszeit die Sprache in der Kommandantur der rheinischen Legion eine korrektere.

Mag die Urkunde von Rottweil nur ein Exzerpt, mag die in ihr genannte lex de rapina für uns nur ein Titel sein, so hat sie doch in erfreulicher Weise Neues gebracht: Arae Flaviae ein Municipium an der Stelle von Rottweil, das praesidium von Lirenum im Bereiche der legio VIII Augusta, die Fixierung des Aufstandes der Zivilbevölkerung Obergermaniens auf das Jahr 186 und Einzelheiten, welche die diesbezügliche ganz kurze Chroniknotiz in der Biographie des Kaisers Commodus illustrieren. Für die Geschichte von Belang ist das Verhalten der Regierung nach dem Aufstande. Die römischen Bürger, so weit sie aktive Teilnehmer an der Erhebung waren, werden de rapina belangt, es könnte auch heißen, de latrocinio; denn nach der Auffassung der Zeit hießen auch die Gegenkaiser und ihr Anhang latrones, treffend S. H. A., Maximus et Balbinus 2, 10 *vos senatum a latronibus vindicate, vobis bellum contra latrones mandamus*, die latrones sind Maximinus Thrax und sein Sohn. Das Gleiche drückt eine stadtrömische Widmung<sup>32</sup> aus: *Genio exercitus, qui extinguendis saevissimis latronib(us) fideli devotione Romanae expectationi et votis omnium satisfacit*. Milde ist das Verfahren gegen die Nichtbürger, im Dekumatelande vermutlich die Mehrzahl der Bevölkerung. Der Normalfall, die einfache Teilnahme, ist mit einer Geldbuße (*multa*) abgetan. Die Unzufriedenheit der Provinzialen war berechtigt, ihre Bestrafung durfte eine summarische sein, aber die wichtigste Pflicht der Regierung bestand darin, so schnell als möglich die Ordnung wiederherzustellen. Die Erhebung fand ja in einer stets bedrohten Grenzprovinz statt, deren Bevölkerung die Rekruten für das Reichsmilitär stellte. Und nur dieses gewährleistete den Grenzschutz, damit ein Kulturleben.

Diese kurzen Ausführungen mögen genügen. Abschließend sind sie keineswegs, sie haben ihren Zweck erfüllt, wenn sie den Weg für das Weiterarbeiten erleichtern. Weitere Arbeit ist nötig, der Jurist wird gerne fortsetzen und vor allem der Kenner der Rheinlandschaft, dem es obliegt, mit den Fragen um Lirenum fertig zu werden.

<sup>29</sup> Tacitus, Hist. III 25; Ammianus Marc. XXI 3. XXV 5.

<sup>30</sup> Plinius, Nat. hist. VIII 40 (61) *canis scrutatur vestigia*.

<sup>31</sup> Beispiele Thes. Ling. Lat. I 454, 60ff.

<sup>32</sup> CIL. VI 234 = Dessau 2011 mit den Bemerkungen Dessaus. Über latrocinium auch die oben Anm. 15 zitierte Abhandlung von Alföldi.